



Vorlage Nr.: V1794/17
Datum: 9. August 2017

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Wohnbeirat	öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Arb, Soz, Gesundh, Wohnen

Gegenstand:

Beratung für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden (LHD) mit geringem Einkommen in mietrechtlich relevanten Fragen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie zur Gewährung eines Beratungsgutscheines zur Übernahme der Aufwendungen für mietrechtliche Beratungen für Einwohnerrinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen (RL Mietrechtsberatung).

bereits gefasste Beschlüsse:

V3216-SR83-09 vom 25. Juni 2009

aufzuhebende Beschlüsse:

V3216-SR83-09 vom 25. Juni 2009

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

GB 5

35.1.0.06 Sonstige kommunale soziale Hilfen/Leistungen

43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche

8.000 EUR (in 2017/2018 jeweils im Haushaltsplanentwurf enthalten)

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 25. Juni 2009 über die Richtlinie für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen zur Gewährung eines Berechtigungsscheines zur Übernahme des Jahresbeitrages des Mietervereins Dresden e. V. wurde Betroffenen der Zugang zur einer fachkundigen Beratung in mietrechtlichen Fragen durch den Mieterverein Dresden und Umgebung e. V. eröffnet. Dieses war erforderlich, da es sich hierbei um privatrechtliche Streitigkeiten von Leistungsempfängenden gegenüber ihren Vermieterinnen und Vermietern handelt. Eine Rechtsberatung auf diesem Gebiet durch die Verwaltung ist nicht statthaft.

Die bisherige mietrechtliche Beratung wurde bisher auf Grund der am 25. Juni 2009 beschlossenen Richtlinie und einer abgeschlossenen Vereinbarung ausschließlich durch den Mieterverein Dresden und Umgebung e. V. vorbehalten. Nach aktueller Prüfung durch das Rechtsamt handelt es sich bei dieser Leistung um eine Leistung, welche unterhalb des relevanten maßgebenden EU-Schwellenwertes von 200.000,00 Euro liegt. Für die Vergabe dieser Leistung ist deshalb das Sächsische Vergaberecht unter Bezugnahme der Dienstordnung Vergabe der Landeshauptstadt Dresden in Anwendung zu bringen.

Von einem solchen Auswahlverfahren kann wiederum Abstand genommen werden, wenn zum Zeitpunkt der Vergabe bekannt ist, dass der Mieterverein Dresden und Umgebung e. V. der einzige Anbieter der Leistung für eine mietrechtliche Beratung wäre.

Unabhängig davon, ob dies der Fall in der Vergangenheit war bzw. zurzeit ist, wird mit der neuen Richtlinie der Zugang für diese Dienstleistung allen Leistungsanbietenden, welche auf dem Gebiet der Mietberatung entsprechend des Rechtsdienstleistungsgesetzes tätig sind, gewährleistet. Allen auf dem Gebiet tätigen Leistungsanbietenden wird die Möglichkeit eröffnet, zu den in der Richtlinie benannten Konditionen mit der Landeshauptstadt Dresden eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage RL Mietrechtsberatung

Dirk Hilbert

Richtlinie zur Gewährung eines Beratungsgutscheines zur Übernahme der Aufwendungen für mietrechtliche Beratungen für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen (RL Mietrechtsberatung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis
- § 3 Art und Umfang der Leistung
- § 4 Antragstellung
- § 5 Antragsbearbeitung
- § 6 Leistungserbringer
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Beratungsgutschein zur Übernahme der Aufwendungen für mietrechtliche Beratungen ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Dresden für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen, auf die kein Anspruch besteht.

(2) Diese Leistung ist gegenüber allen gesetzlichen Ansprüchen stets nachrangig.

(3) Der Beratungsgutschein kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ausgereicht werden.

(4) Die Inhaberinnen und Inhaber des Beratungsgutscheins können die Leistungserbringenden nach Maßgabe des § 6 frei wählen.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen, die

1. ihre einzige Wohnung oder ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden angemietet haben,
2. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch - Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel Zwölftes Buch - Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen oder Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für einen privat angemieteten Wohnraum erhalten und
3. der Unterstützung insbesondere bei Mieterhöhungsverlangen oder Betriebskostenabrechnungen im Zusammenhang mit ihrer angemieteten bzw. anzumietenden Unterkunft bedürfen.

§ 3 Art und Umfang der Leistungen

(1) Die Leistung wird als Sachleistung in Form eines Beratungsgutscheines ausgereicht und soll nur einmal jährlich für die bestehende oder anzumietende Unterkunft in Dresden an jeweils eine betreffende Mieterin/einen betreffenden Mieter (Bedarfsfall) ausgestellt werden.

(2) Mit dem Beratungsgutschein können Berechtigte bei den Leistungserbringenden folgende Dienstleistungen in Anspruch nehmen:

1. mündliche Kurzberatungen, insbesondere zu Mieterhöhungsverlangen und Betriebskostenabrechnungen, ihre Unterkunft betreffend
2. kostenfreie Übernahme des hierfür notwendigen Schriftverkehrs mit der/dem Vermieter/-in.

(3) Die Aufwendungen der Leistungserbringenden werden höchstens im Umfang von bis zu 55,00 Euro pro Bedarfsfall nach Rechnungslegung übernommen.

§ 4 Antragstellung

Der Antrag ist bei Leistungsbezug nach dem SGB II beim Jobcenter Dresden, bei Leistungsbezug nach dem SGB XII oder AsylbLG im jeweils zuständigen Sachgebiet des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden zu stellen. Der Antrag ist an keine besondere Form gebunden.

§ 5 Antragsbearbeitung

(1) Das Jobcenter Dresden und das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden gewähren beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 einen Beratungsgutschein nach § 3.

(2) Das nähere Verfahren bestimmt die/der Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen durch Dienstanweisung.

§ 6 Leistungserbringende

(1) Erbringende der Leistungen nach § 3 Abs. 2 können Personen, Vereine, Einrichtungen u. a. sein, sofern diese zur mietrechtlichen Beratung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz berechtigt sind und mit dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben.

(2) Die Kooperationsvereinbarung regelt unter der Maßgabe dieser Richtlinie das Verfahren für die Abrechnung und Erstattung der Aufwendungen nach § 3 Abs. 3 sowie das Berichtswesen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Dresdner Amtsblatt in Kraft. Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Richtlinie zur Gewährung eines Berechtigungsscheins zur Übernahme des Jahresbeitrages von 45,00 EUR des Mietervereins Dresden e. V. vom 25. Juni 2009.

Dresden, __. __. ____

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzes-widrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, __. __. ____

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Landeshauptstadt Dresden	
Sozialamt / 50	
<input checked="" type="checkbox"/> Abt. 50.3	Hr. Froese - Abgabe Ordner
<input type="checkbox"/> SG Schulm./Hochsch.	
<input type="checkbox"/> SG Bildung / Fortbildungsfeld	
Referenznummer	06.07.09

des Stadtrates

Landeshauptstadt Dresden	
Sozialamt / 50	
50.0	Nr.: 1031.50.0
Büro	
50.01	03. JULI 2009
50.1	
50.2	
50.3	X
50.4	GZ

Sitzung am: 25.06.2009

Beschluss-Nr.: V3216-SR83-09

Gegenstand:

Beratung für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden (LHD) mit geringem Einkommen in mietrechtlich relevanten Fragen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

- I. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,
 1. mit dem Mieterverein Dresden e. V. eine Vereinbarung über eine von der Landeshauptstadt Dresden zu finanzierende einjährige Mitgliedschaft (Kurzmitgliedschaft) für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen abzuschließen.
 2. den Beitrag für diese Kurzmitgliedschaft von 45,00 EUR pro Jahr und pro anspruchsberechtigter Mitgliedschaft zu übernehmen.
 3. die für die Kurzmitgliedschaft erforderlichen finanziellen Mittel i. H. v. 22.500,00 EUR im Haushalt des Sozialamtes in den Jahren 2009 und 2010 auf der Finanzposition 4980.788.5001 „Zuschüsse für Kurzmitgliedschaften im Mieterverein Dresden e. V.“ entsprechend Anlage 1 der Beschlussvorlage zur Verfügung zu stellen.
 4. ein Jahr nach Abschluss der Vereinbarung mit dem Mieterverein Dresden e. V. einen Bericht über die Wirkung und Akzeptanz dieser Regelung vorzulegen. Nach diesem Zeitraum ist zu entscheiden, ob die Vereinbarung weiterhin gültig ist.

- II. Der Stadtrat beschließt die beiliegende Richtlinie für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen zur Gewährung eines Berechtigungsscheines zur Übernahme von 45,00 EUR des Jahresbeitrages des Mietervereins Dresden e. V., mit welcher das Antragsverfahren und der anspruchsberechtigte Personenkreis festgeschrieben wird.

Die Richtlinie tritt vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses der Vereinbarung mit dem Mieterverein Dresden e. V. am Tag, welcher auf den Tag des Abschlusses dieser Vereinbarung folgt, in Kraft.

Richtlinie für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen zur Gewährung eines Berechtigungsscheines zur Übernahme des Jahresbeitrages von 45,00 EUR des Mietervereins Dresden e. V.

Vom 25. Juni 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Anspruchsberechtigter Personenkreis
3. Antragstellung
4. Antragsbearbeitung
5. Mitgliedschaft im Mieterverein
6. In-Kraft-Treten

1. Allgemeines

Die Übernahme von 45,00 EUR des Jahresbeitrages des Mietervereins Dresden e. V. ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Dresden für eine Person pro Haushalt mit geringem Einkommen, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen, die

- a) ihren Hauptwohnsitz in Dresden haben,
- b) Leistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Sozialgesetzbuch Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) oder 3. oder 4. Kapitel Sozialgesetzbuch Sozialhilfe (SGB XII) beziehen und
- c) der Unterstützung in finanziellen mietrechtlichen Fragen bedürfen.

3. Antragstellung

Der Antrag ist bei Leistungsbezug nach dem SGB XII im jeweils zuständigen Sachgebiet Sozialleistungen des Sozialamtes oder bei Leistungsbezug nach dem SGB II bei der SGB II-ARGE Dresden zu stellen.

4. Antragsbearbeitung

Das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden und die SGB II-ARGE Dresden gewähren einen Berechtigungsschein zur Übernahme des Jahresbeitrages des Mietervereins Dresden e. V. nach internen Regelungen als Ermessensentscheidung. Der Mitgliedsbeitrag von 45,00 EUR wird gegen Rechnungslegung direkt von der Landeshauptstadt Dresden an den Mieterverein Dresden e. V. gezahlt. Die Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn im Haushalt der Landeshauptstadt Dresden finanzielle Mittel vorhanden sind. Wenn der/die Hilfebedürftige den Berechtigungsschein erhalten hat, erledigt er/sie die Aufnahmeformalitäten beim Mieterverein Dresden e. V. selbstständig.

5. Mitgliedschaft im Mieterverein

Bei der Mitgliedschaft im Mieterverein Dresden e. V. handelt es sich um eine Kurzmitgliedschaft, die nach Ablauf von zwölf Monaten endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Diese Mitgliedschaft enthält mündliche Kurzberatungen zu allen mietrechtlichen Fragen und die kostenfreie Übernahme des notwendigen Schriftverkehrs mit dem Vermieter sowie die Kosten notwendiger Vor-Ort-Termine. Eine Rechtsschutzversicherung ist nicht enthalten.


Eine notwendige mietrechtliche Beratung wird nur durch einen autorisierten Verein (Mieterverein Dresden e. V.) durchgeführt.

Alles weitere regelt die Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Mieterverein Dresden e. V.

6. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses der Vereinbarung mit dem Mieterverein Dresden e. V. am Tag, welcher auf den Tag des Abschlusses dieser Vereinbarung folgt, in Kraft.

Dresden, - 1 Juli 2009


Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Helma Orosz
Oberbürgermeisterin



Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen
Beigeordnete
Frau Dr. Kristin Klaudia Kaufmann

Landeshauptstadt Dresden
Integrations- und
Ausländerbeauftragte

GZ: INAUSLB
Bearbeiter: Fr. Castillo
Telefon: (0351) 4 88 21 36
Sitz: Dr.-Külz-Ring 19
E-Mail: icastillo@dresden.de

Datum: 04.07.2017

Stellungnahme zur V1794/17 „Beratung der Einwohnerinnen und Einwohner der LHD mit geringem Einkommen in mietrechtlich relevanten Fragen“

Sehr geehrte Frau Dr. Kaufmann

Ich stimme der Vorlage zu und bitte um folgende Ergänzung:

„Der Aufwand für Dolmetscherleistungen bei der Beratung in mietrechtlichen Fragen wird ersetzt“. Denkbar wäre hierzu eine Pauschale für den Aufwand zu ermitteln und festzulegen.

Begründung:

Zu den Einwohnerinnen und Einwohnern mit geringem Einkommen gehören auch Geflüchtete, die vor, spätestens nach dem Übergang zum Rechtskreis SGB II als Wohnungssuchende oder auch als Mieter eine fachkundige Beratung in mietrechtlichen Fragen benötigen könnten und deren Sprachkenntnisse noch nicht ausreichend seien. Dazu kommen diejenigen, deren Anerkennung als Asylberechtigte sehr schnell erfolgte und gerade einen Deutschkurs anfangen; dies trifft auch auf Asylberechtigte zu, die nach Dresden umgezogen sind. Daher ist in der Richtlinie zu ergänzen, dass in diesen und weiteren analogen Fällen der Aufwand für Dolmetscherleistungen ersetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Irma Castillo
Integrations- und Ausländerbeauftragte